



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den II. Oktober 1963

Teil II Nr. 99

Tag

I n h a l t

Seite

30. 9. 65 **Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der Stadtbezirke und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden** 701

Beschluß über die Zusammensetzung der Räte der Stadt- bezirke und der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Vom 30. September 1965

Die Zusammensetzung der örtlichen Räte hat unter Beachtung der jeweils territorial gegebenen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Schwerpunkte zu erfolgen. Sie muß eine hohe Qualität der staatlichen Leitungstätigkeit bei der Durchführung der Volkswirtschaftspläne unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft sichern helfen. Davon ausgehend wird beschlossen:

I.

Richtlinien für die Zusammensetzung der örtlichen Räte

1. Die im Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 159) festgelegte Zusammensetzung der Räte der Kreise gilt entsprechend auch für die Zusammensetzung der Räte der Stadtkreise und der Stadtbezirke von Groß-Berlin.

2. Für die Räte der Stadtbezirke (außer in Groß-Berlin) gilt folgende Zusammensetzung:

- der Bezirksbürgermeister als Vorsitzender des Rates,
- der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates,
Org.-Instrukteur-Abteilung,
Kaderabteilung;
- der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres,
Abteilung Innere Angelegenheiten,
Kirchenfragen,
Personenstandswesen;

der Stellvertreter des Vorsitzenden für Handel und Versorgung, zugleich Leiter der Abteilung Handel und Versorgung;

der Sekretär des Rates,

Unterstützung der Arbeit der Volksvertretungen, ihrer ständigen Kommissionen und der Abgeordneten,

Abgeordneten-Kabinett,

Büro des Rates,

Allgemeine Verwaltung;

der Abteilungsleiter Finanzen.

Unter Beachtung der jeweils gegebenen örtlichen Bedingungen sollten in der Regel weitere Mitglieder des Rates sein:

der Stadtbezirksbaudirektor,

der Stadtbezirksschulrat,

der Abteilungsleiter Wohnungswirtschaft,

der Abteilungsleiter für Gesundheits- und Sozialwesen,

der Abteilungsleiter für Kultur, Jugendfragen, Körperkultur und Sport.

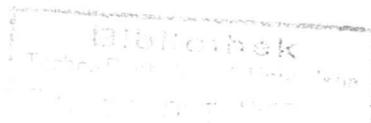
Um die Mitarbeit der demokratischen Kräfte zu gewährleisten, können weitere ehrenamtliche Mitglieder der Räte der Stadtbezirke bestätigt werden, soweit die betreffenden Personen die notwendigen politischen und fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ratsmitglied besitzen.

3. Für die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gilt folgende Zusammensetzung:

a) In den Städten und Gemeinden über 20 000 Einwohner:

- der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates,
- zwei Stellvertreter des Bürgermeisters,
- der Sekretär des Rates,
- drei bis acht weitere Mitglieder des Rates.

(Diese Mitglieder können sowohl Abgeordnete der jeweiligen Volksvertretung, Leiter von



12 52